

V. Unterrichtung des Beschwerdeführers (Abs. 3) – § 76

Abs. 1

Mit Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht, zur Errichtung einer Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften vom 30.7.2009 (BGBl. I S. 2449) wird die von den Rechtsanwaltskammern geübte Praxis, beschwerdeführende Personen über den Ausgang des von ihnen eingeleiteten Beschwerdeverfahrens zu unterrichten, ab 1.9.2009 durch den neu eingefügten Abs. 3 gesetzlich normiert. Zur **Erhöhung der Transparenz** von Beschwerdeverfahren wird zugleich bestimmt, dass die Mitteilung **knapp zu begründen ist**, insbesondere, aber nicht nur, wenn das Verfahren eingestellt wird.¹³⁸ Hierbei ist nach Abs. 3 S. 2 zu beachten, dass tatsächliche Umstände, die dem Beschwerdeführer nicht bekannt sind, wegen der **Verschwiegenheitspflicht aus § 76** (Abs. 3 S. 3) nicht mitgeteilt werden dürfen. Allein die Mitteilung, „ein Berufsrechtsverstoß ist nicht feststellbar“, genügt dieser gesetzlichen Vorgabe sicher nicht. 65

Da § 76 auch im Rahmen des neu eingeführten Abs. 3, der Unterrichtung des Beschwerdeführers, unberührt bleibt¹³⁹, zudem auch Beschwerdevorgänge zu den Personalakten gehören¹⁴⁰, gibt es kein Akteneinsichtsrecht des Beschwerdeführers in den Beschwerdevorgang.¹⁴¹ 66

Die Unterrichtung der beschwerdeführenden Person ist nach Abs. 3 S. 3 nicht anfechtbar, was geltendem Recht entspricht.¹⁴² Zu Einzelheiten → § 76 Rn. 29 ff. 67

Der bisherige Abs. 3 wurde etwas abgeändert zu Abs. 4. 68

¹³⁸ Amtl. Begr., BT-Drs. 16/11385, 39.

¹³⁹ BGH 22.9.2015 – AnwZ (Brfg) 44/15, NZW-Spezial 2015, 734 = BRAK-Mitt 2016, 44, Ls = AnwBl 2015, 973, Ls = BeckRS 2015, 17568; BT-Drs. 16/11385, S. 39.

¹⁴⁰ BGH 22.9.2015 – AnwZ (Brfg) 44/15, NJW-Spezial 2015, 734 = AGH Nordrhein-Westfalen MDR 2016, 364 (unabhängig, ob Personalakte in Papierform oder in elektronischer Form vorliegt) BRAK-Mitt 2016, 44, Ls = AnwBl 2015, 973, Ls; AGH Baden-Württemberg 5.6.2015 – AGH 16/14 (1) – Vorinstanz, nv.

¹⁴¹ Ebenso – sehr ausf. – *Gülden-zoph* BRAK-Mitt 2011, 4 ff.

¹⁴² Amtl. Begr., BT-Drs. 16/11385, 39; vgl. BGH BRAK-Mitt 1998, 41.

Zitiervorschläge:

Weyland/Weyland BRAO § 73 Rn. 65-68

Weyland/Weyland, 10. Aufl. 2020, BRAO § 73 Rn. 65-68

1. Mehr Transparenz

Die **bewährte Berufsaufsicht** durch die Rechtsanwaltskammern über ihre Mitglieder wurde seit 1.9.2009 durch das Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht, zur Errichtung einer Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften vom 30.7.2009 (BGBl. I S. 2449) weiter optimiert. Die Rechtsanwaltskammern haben um die Transparenz von Beschwerdeverfahren zu erhöhen, die beschwerdeführenden Personen über den Ausgang des Beschwerdeverfahrens von ihrer Entscheidung mit einer **kurzen Darstellung der wesentlichen Gründe** zu unterrichten, was sicher in den Fällen der Einstellung des Verfahrens besonders bedeutsam sein wird. Allerdings ist bei der Mitteilung insbesondere von tatsächlichen Umständen, die die beschwerdeführende Person nicht kennt, das Verschwiegenheitsgebot aus § 76 zu beachten (§ 73 Abs. 3; vgl. auch § 73 Abs. 3, → § 73 Rn. 65 f.; → § 74 Rn. 42 ff.).⁵⁹

29

Der Gesetzesänderung vorangegangen war eine nie endende Diskussion über das in der Praxis wohl umfassendste und häufigste Problem, das sich im Zusammenhang mit Mitteilungen im Rahmen von Beschwerdeverfahren an den Beschwerdeführer stellte. Nach der Rechtslage bis zum 1.9.2009 war es der RAK nämlich aufgrund der ihr obliegenden Verschwiegenheitspflicht kaum möglich, den Beschwerdeführer annähernd zufriedenstellend **über das Ergebnis seiner Beschwerde zu informieren**. Meist wurde er dahingehend beschieden, dass „das Erforderliche veranlasst“ worden sei. Diese Auskunft wiederum führte sehr häufig zur Unzufriedenheit bei den Beschwerdeführern, die sich dann teilweise an die Rechtsaufsicht der RAK wendeten oder Petitionen im Landtag einbrachten, auch wenn die Landesjustizverwaltung insoweit ebenfalls nicht weiterhelfen konnte, da der RAK „ein Mehr“ an Information bei der bis dahin geltenden Rechtslage nicht geben durfte.

30

⁵⁹ BT-Drs. 16/11385, 39.

Zitiervorschläge:

Weyland/Weyland BRAO § 76 Rn. 29, 30

Weyland/Weyland, 10. Aufl. 2020, BRAO § 76 Rn. 29, 30